

Lösung ErbSt / BewR

Eva Renner und ihr Testament

Ariane Renner

Für Ariane Renner als Alleinerbin liegt ein Erwerb von Todes wegen durch Erbanfall gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

1. Einfamilienhausgrundstück in Untertürkheim, Weinbergweg 10

Das Grundstück ist gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157, §§ 189 ff. BewG mit dem gesondert festgestellten **Grundbesitzwert** zum Bewertungsstichtag i.H.v. **900.000 €** anzusetzen.

Da Ariane Renner unverzüglich nach notwendigen Renovierungsarbeiten in das von ihrer Mutter zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus einzieht, ist dieser Erwerb grundsätzlich nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG steuerbefreit (selbst genutztes Familienheim). Jedoch ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 m² begrenzt, § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG (das entspricht 2/3 der Gesamtfläche von 300 m²).

$900.000 \text{ €} \times 2/3 = 600.000 \text{ €}$ steuerfrei, d.h. steuerpflichtig = 300.000 €

Ansatz des Grundstücks mit

300.000 €

Klausurtipp

Nutzen Sie die Beispiele in H E 13.4 „Steuerbefreiung – Beispiele“ ErbStH.

» Hinweis

Die Selbstnutzungsfrist von 10 Jahren ist zu beachten, § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 5 ErbStG.

2. Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1

Es handelt sich um ein Mietwohngrundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BewG, weil das Grundstück in vollem Umfang (mehr als 80 %) zu fremden Wohnzwecken vermietet ist.

Das Grundstück ist gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157, §§ 184 ff. BewG mit dem gesondert festgestellten **Grundbesitzwert** zum Bewertungsstichtag von **1.200.000 €** anzusetzen.

Auf der Besteuerungsebene ist für das Mietwohngrundstück die sachliche Steuerbefreiung gem. § 13d Abs. 1 ErbStG (Befreiungsabschlag von 10 %) zu gewähren, weil die Voraussetzungen des § 13d Abs. 3 ErbStG erfüllt sind.

Den Befreiungsabschlag kann die Erwerberin auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie einem Dritten ein Nutzungsrecht (hier: Nießbrauch an den Mieterträgen) einräumen muss; vgl. R E 13d Abs. 9 ErbStR.

Ansatz des Grundstücks mit $(1.200.000 \text{ €} \times 90 \% =)$ **1.080.000 €**

Die auf dem Grundstück lastende und am Bewertungsstichtag mit 100.000 € valutierende Hypothek ist grundsätzlich nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Gemäß § 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG n.F. ist der Schuldenabzug jedoch wegen der zu gewährenden Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG eingeschränkt, d.h. auch nur zu 90 % = **90.000 €** als Nachlassverbindlichkeit abziehbar.

Da sich der Nießbrauch als Grundstücksbelastung bei der Ermittlung des Grundstückswertes nicht ausgewirkt hat (§ 10 Abs. 6 S. 11 ErbStG n.F.), ist dieses Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG abzuziehen; vgl. auch R E 10.10 Abs. 2 ErbStR.

Die Bewertung des lebenslänglichen Nutzungsrechts erfolgt gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 BewG mit dem Kapitalwert:

Jahreswert des Nießbrauchrechts gemäß § 15 Abs. 2 BewG: 63.000 €

► **Hinweis**

Die nach § 16 BewG zu beachtende Begrenzung des Jahreswerts der Nutzung hat keine Auswirkungen, weil der Höchstbetrag von $(1.200.000 \text{ €} \div 18,6 =)$ 64.516 € den tatsächlichen Jahreswert übersteigt.

x Vervielfältiger nach BMF v. 28.10.2020 (BStBl. I 2020 S. 1048)
Mann, Alter am Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) 60 Jahre: 12,858
= Kapitalwert $(63.000 \text{ €} \times 12,858 =)$ **810.054 €**

Allerdings ist der Kapitalwert des Nießbrauchs nach § 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG n.F. nur i.H.v. 90 % von 810.054 € = **729.048 €** abziehbar.

3. Festgeldanlage und Wertpapierdepot bei der Württembergische Bank

a) Festgeldanlage

Ansatz mit dem Nennwert gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG

1.000.000 €

Sowie Ansatz der bis zum Todestag angefallenen Zinsen als Kapitalforderung gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert (BFH, BStBl II 2010, S.641) i.H.v. $15.000 \text{ €} \times 3/12 =$

3.750 €

b) Wertpapierdepot

Ansatz der Aktien mit dem Kurswert zum Bewertungsstichtag (§ 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 11 Abs. 1 BewG:

3.000 Aktien x 20 €/Aktie = **60.000 €**

Ein Ansatz der Dividende als Kapitalforderung kommt nicht in Betracht, weil sie erst mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 14.04.2020 und damit nach dem Bewertungsstichtag/Steuerentstehungszeitpunkt (§ 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG = 31.03.2020) entstanden ist.

4. Darlehensforderungen**a) ggü. Saskia Traube**

Ansatz der Kapitalforderung mit dem vom Nennwert abweichenden Gegenwartswert gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 BewG, da es sich um eine unverzinsliche Forderung mit laufender Tilgung über eine Laufzeit von noch 6 Jahren und 6 Monaten handelt (Tilgungsdarlehen).

- nach Erlass v. 10.10.2010 (BStBl I 2010 S. 810) – Kapitel II Tz. 1.2.1

oder

- über § 13 Abs. 1 BewG (Erlass v. 10.10.2010 (s.o.) – Kapitel III Tz. 1.2.1)

Nennwert (Jahreswert: 2.000 € x 12 Monate) **24.000 €**

x Vervielfältiger aus Tabelle 2 zum o.g. Erlass
bzw. aus Anlage 9a zum BewG **x 5,486**

Ermittlung des Vervielfältigers:

Vv für 7 Jahre: 5,839

Vv für 6 Jahre: 5,133

Differenz 0,706

6/12 0,353

interpoliert: (5,133 + 0,353 =) 5,486

= Gegenwartswert **131.664 €**

b) ggü. dem Tennisverein

Ansatz der Kapitalforderung mit dem vom Nennwert abweichenden Gegenwartswert gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 BewG, da es sich um eine unverzinsliche Forderung handelt, deren Laufzeit mit 10 Jahren mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Betrag fällig ist (Fälligkeitsdarlehen).

Der Gegenwartswert ist nach § 12 Abs. 3 BewG und Tabelle 1 zum Erlass v. 10.10.2010, BStBl I 2010 S. 810 – siehe auch Kapitel II Tz. 1.2.1 des Erlasses – wie folgt zu ermitteln:

Nennwert der Forderung	300.000 €
x Vervielfältiger gem. Tabelle 1 des o.g. Erlasses bei einer Restlaufzeit zum Todestag von 10 Jahren	x 0,585
= Gegenwartswert	175.500 €

5. Hausrat

Ansatz nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG mit dem gemeinen Wert von 191.000 €

Gewährung der sachlichen Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG i.H.v. 41.000 €, da die Erwerberin gem. § 15 Abs. 1 ErbStG als Kind der Erblasserin der Steuerklasse I zuzuordnen ist.

Hausrat, § 9 BewG	191.000 €
./. Freibetrag, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG	./. <u>41.000 €</u>
= Wertansatz	150.000 €

6. Pkw

Ansatz nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG mit dem gemeinen Wert von 48.000 €

Dabei handelt es sich um einen beweglichen körperlichen Gegenstand, so dass die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG i.H.v. 12.000 € zu gewähren ist, da die Erwerberin gem. § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen ist.

Pkw, § 9 BewG	48.000 €
./. Freibetrag, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG	./. <u>12.000 €</u>
= Wertansatz	36.000 €

7. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Beerdigung i.H.v. 9.000 € und
- Steuerberatungskosten i.H.v. 9.000 €. Die Steuerberatungskosten sind hier abzugsfähig und auch nicht nach § 10 Abs. 6 ErbStG zu kürzen, auch wenn sie sich teilweise auf nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG bzw. § 13d ErbStG begünstigtes Vermögen beziehen (H E 10.7 „Steuerberatungskosten ...“ ErbStH).

Mit insgesamt **18.000 €** sind die angefallenen Aufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG nachweislich höher als der Pauschbetrag von 10.300 € gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG und somit in voller Höhe abzugsfähig.

Der Wert der Bereicherung ist wie folgt zu ermitteln:

Einfamilienhausgrundstück	300.000 €
Mietwohngrundstück	1.080.000 €
Festgeldanlage + Zinsen	1.003.750 €
Wertpapierdepot	60.000 €
Darlehensforderung Traube	131.664 €
Darlehensforderung Tennisverein	175.500 €
Hausrat	150.000 €
Pkw	<u>36.000 €</u>
= Vermögensanfall (<i>Bruttoerwerb</i>)	2.936.914 €
./. Nachlassverbindlichkeiten	
§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (<i>Erblasserschulden</i>)	
– Hypothek Mietwohngrundstück	./. 90.000 €
§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG (<i>Erbfallschulden</i>)	
– Vermächtnis Nießbrauch Mietwohngrundstück	./. 729.048 €
§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (<i>Erbfallkosten</i>)	
– Beerdigungs- und StB-Kosten	<u>./. 18.000 €</u>
= Wert der Bereicherung (<i>Nettoerwerb</i>)	2.099.866 €

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Wert der Bereicherung	2.099.866 €
./. persönlicher Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Steuerklasse I, Nr. 2 ErbStG	<u>./. 400.000 €</u>
Altersbedingt wird ein besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 Abs. 2 ErbStG nicht mehr gewährt.	
= steuerpflichtiger Erwerb	1.699.866 €
Abrundung auf volle 100 € nach § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG	1.699.800 €
x Steuersatz, § 19 Abs. 1 ErbStG (Steuerklasse I)	19 %
= festzusetzende Erbschaftsteuer	322.962 €
§ 19 Abs. 3 ErbStG findet keine Anwendung (H E 19 ErbStH).	

Die Tochter ist Steuerschuldnerin nach § 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG.

Pauline Renner

Die Ansprüche aus der Lebensversicherung führen zu einem Erwerb von Todes wegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG – Vermögensvorteil auf der Basis eines Vertrages zugunsten Dritter.

Die Ansprüche sind gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 14, 15 BewG mit dem Kapitalwert anzusetzen. Dieser berechnet sich wie folgt:

Jahreswert der Rente, § 15 Abs. 1 BewG: 2.400 € x 12 Monate =	28.800 €
x Vervielfältiger nach § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. BMF vom 28.10.2020 (BStBl. I 2020 S. 1048): Frau, Alter am Bewertungsstichtag: 20 Jahre	x 18,067
= Kapitalwert (Vermögensanfall)	520.329 €

= Wert der Bereicherung, da keine abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten vorhanden sind.

./.	persönlicher Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Steuerklasse I, Nr. 3 ErbStG	./.	<u>200.000 €</u>
=	steuerpflichtiger Erwerb		320.329 €
	Abrundung auf volle 100 € nach § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG		320.300 €
x	Steuersatz, § 19 Abs. 1 ErbStG (Steuerklasse I)		15 %
=	vorläufige Erbschaftsteuer		48.045 €

Der maßgebende Grenzwert für eine Herabsetzung der Erbschaftsteuer gem. § 19 Abs. 3 ErbStG beträgt 334.200 €; vgl. H E 19 "Tabelle der maßgebenden Grenzwerte für die Anwendung des Härteausgleichs" ErbStH. Somit ergibt sich nach § 19 Abs. 3 Buchst. a ErbStG folgende Berechnung zur Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer:

Wertgrenze der letztvorhergehenden Tabellenstufe	300.000 €	
hierauf entfallende Steuer	<u>x 11 %</u>	33.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	320.300 €	
./.	Wertgrenze der letztvorhergehenden Tabellenstufe	<u>300.000 €</u>
Unterschiedsbetrag	20.300 €	
hiervon die Hälfte; § 19 Abs. 3 Bu. a ErbStG	<u>x 50 %</u>	<u>10.150 €</u>
= festzusetzende Erbschaftsteuer		43.150 €

Die Enkeltochter ist Steuerschuldnerin nach § 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG.

Hinsichtlich dieser wiederkehrenden (lebenslänglichen) Leistungen aus der Lebensversicherung räumt § 23 ErbStG der Erwerberin ein Wahlrecht ein, die Erbschaftsteuer entweder – einmalig – vom Kapitalwert oder jährlich im Voraus von dem Jahreswert zu entrichten.